

Die neuen Srafarten in der Praxis unserer Gerichte

Von Prof. Dr. JOACHIM RENNEBERG,

Leiter der Abteilung Strafrecht im Deutschen Institut für Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg

Eine vor wenigen Wochen im Ministerium der Justiz fertiggestellte „Analyse zur ersten Praxis des Strafrechtsergänzungsgesetzes“¹ zeigt, daß sich die neuen Straftaten in den wenigen Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes in der Rechtsprechung unserer Gerichte bereits weitgehend durchgesetzt haben. Das trifft vor allem auf die bedingte Verurteilung und, wenn auch im beschränkten Ausmaß, den öffentlichen Tadel zu, die schon heute — insgesamt gesehen — einen nicht unbeträchtlichen Anteil der von den Gerichten ausgesprochenen Verurteilungen ausmachen². Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Bestrafung sind indessen noch keine sicheren Schlußfolgerungen dieser Art möglich, da nach dem bisher vorliegenden zusammenfassenden Material die Zahl der Fälle, in denen diese neue Zusatzstrafe angewandt wurde, relativ niedrig ist³.

Bei der Anwendung der neuen Straftaten wurden bereits wertvolle Erfahrungen gewonnen, und es traten dabei auch eine Reihe von Problemen, Zweifelsfragen und Mängeln in Erscheinung. Sie einer Verallgemeinerung bzw. Klärung näherzubringen, soll — nachdem B i e b l und H i l l e r hierzu schon einen ersten Beitrag geleistet haben⁴ — Aufgabe des vorliegenden Aufsatzes sein.

I

Die Mängel und Unzulänglichkeiten bei der Anwendung der neuen Hauptstrafen sind weniger auf juristisch-fachliche Unklarheiten als vielmehr auf noch nicht allenthalben überwundene Erscheinungen und Tendenzen von Liberalisierung, Subjektivierung und Schematismus, d. h. hauptsächlich auf Ursachen ideologisch-politischer Natur zurückzuführen⁵. Das besagt, daß diese Fehler und Schwächen, auch wenn sie die allgemeine Richtung unserer Rechtsprechung nicht grundsätzlich zu beeinträchtigen vermochten und sich zumeist auf bestimmte Einzelfragen oder -entscheidungen, auf einzelne Gerichte oder Bezirke beschränken, keinesfalls unterschätzt werden dürfen. Ungeachtet dessen handelt es sich in ihrer Mehrzahl um Mängel prinzipieller Art, die ihrem Wesen nach im Widerspruch zu den Prinzipien unserer sozialistischen Strafpolitik stehen und deshalb von allgemeiner Bedeutung sind. Folglich muß man sich mit ihnen an dieser Stelle wie auch überall dort, wo sie konkret in Erscheinung getreten sind und noch treten werden, in erster Linie

1 Diese Analyse wurde am 17. April 1958 vom Kollegium des Ministeriums der Justiz behandelt und mir freundlicherweise zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Außerdem wurde mir, neben Berichten der Justizverwaltungsstellen, vom Ministerium der Justiz wie von der Bezirksjustizverwaltungsstelle Potsdam eine Anzahl von Entscheidungen zur Auswertung zugänglich gemacht.

2 Der Anteil der auf bedingte Verurteilung und öffentlichen Tadel erkennenden Urteile ist in den einzelnen Bezirken teilweise noch recht unterschiedlich; er schwankt in dem der obengenannten Analyse zugrunde gelegten Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1958 zwischen etwa 18 und 39 Prozent der insgesamt ausgesprochenen Verurteilungen. Bei mehr als der Hälfte der Bezirke macht er mehr als 25 Prozent, also ungefähr ein Viertel bis ein Drittel der Verurteilungen aus. Eine besondere Zurückhaltung gegenüber den neuen Hauptstrafen ist in Berlin und im Bezirk Suhl mit etwa 18 Prozent und auch im Bezirk Frankfurt (Oder) mit etwa 19 Prozent der Verurteilungen zu verzeichnen. Das Schwergewicht der Anwendung der neuen Hauptstrafen liegt auf der bedingten Verurteilung, deren zahlenmäßiges Verhältnis sich zur Anwendung des öffentlichen Tadels in der Mehrzahl der Bezirke — grob gerechnet — auf etwa 3 : 1 (gegenüber einzelnen Bezirken mit 2 : 1 und 4 : 1) beläuft. Es liegt auf der Hand, daß sich aus diesem teilweise recht differenzierten Zahlenmaterial noch keine sicheren Schlußfolgerungen allgemeiner Art ziehen lassen.

3 Bei der erwähnten Analyse des Ministeriums der Justiz lag aus dem Bezirken nur unvollständiges Zahlenmaterial vor, nach dem — von zwei extremen Ausnahmen nach oben und unten abgesehen — die durchschnittliche Zahl der in den Bezirken während der Monate Februar und März ausgesprochenen öffentlichen Bekanntmachungen zwischen 15 und 20 (pro Bezirk) liegt.

4 Zur Anwendung der neuen Straftaten in der Rechtsprechung, NJ 1958 S. 235 ff.

5 vgl. Biebl/Hiller, NJ 1958 S. 235 und 238/239.

von ihrer prinzipiellen, politischen und ideologischen Seite her auseinandersetzen. Nur dann gelangen wir auch zu juristisch exakten und richtigen Schlußfolgerungen und Kriterien für die Anwendung der neuen Strafen. Man kann m. E. ohne Übertreibung sagen, daß die richtige oder falsche Anwendung dieser neuen Hauptstrafen unseres sozialistischen Strafrechts zwar nicht allein, so aber doch im weitgehenden Maße einen der zuverlässigsten Gradmesser für die ideologisch-politische Qualität der Rechtsprechung des einzelnen Gerichts (und analog auch der diesbezüglichen Praxis der Staatsanwälte) darstellt.

Unter diesem Aspekt muß man sich vor allen anderen Fragen mit dem Hauptmangel auseinandersetzen, der — trotz merklicher Fortschritte seit Inkrafttreten des StEG — auch gegenwärtig noch in der Praxis mit den neuen Straftaten zu verzeichnen ist. Er besteht nach dem bisherigen Stand unserer Kenntnis der diesbezüglichen Rechtsprechung darin, daß relativ häufig auf diese Strafen und insbesondere die bedingte Verurteilung auch dann erkannt wird, wenn ihre Anwendung im Hinblick auf die Art oder konkrete Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit der Tat oder auf die Person des Rechtsbrechers nicht gerechtfertigt ist⁶. Solche fehlerhaften Entscheidungen sollten nicht nur, wie das in einzelnen Einschätzungen mitunter geschieht, auf eine bloße „Verkennung“ des Zwecks oder einzelner Voraussetzungen der neuen Straftaten, eine „Unterschätzung“ der Gesellschaftsgefährlichkeit bestimmter Delikte oder der einzelnen Tat, eine „Nichtbeachtung“ allgemeiner oder örtlicher Kriminalitätsschwerpunkte, eine „Überschätzung“ subjektiver Momente oder auf ähnliche vorwiegend juristisch-fachliche, ideologisch mehr oder weniger indifferent erscheinende Meinungsverschiedenheiten, Mißverständnisse oder Irrtümer zurückgeführt und reduziert werden. Vielmehr besteht in diesen Fällen — soweit ich auf Grund des mir zugänglich gewordenen Materials⁷ zu urteilen vermag — der eigentliche Mangel zumeist darin, daß insbesondere mit der bedingten Verurteilung aus subjektiven Gründen der Verhängung einer Freiheitsstrafe ausgewichen (und eine wirkliche Entscheidung mitunter nur hinausgeschoben) wird oder daß diese Strafe bei weniger schwerwiegenden Delikten r o u t i n e m ä ß i g, vor allem ohne hinreichende Prüfung oder zumindest ausdrückliche Würdigung der in der Person des Täters notwendigen Voraussetzungen, Anwendung findet.

Die subjektiven Gründe des Ausweichens vor der Anwendung von Freiheitsstrafe sind im Einzelfall verschieden; sie liegen z. B. in einer nicht klassenmäßigen, nur dem Einzelfall zugewandten, subjektiv isolierenden bzw. bagatellisierenden Betrachtungsweise von Tat und Täter, in auf unzureichenden Ermittlungsergebnissen oder anderen Umständen beruhenden Zweifeln über das erforderliche Strafmaß oder einer Scheu vor konsequenzen und definitiven Entscheidungen, in rechtspolitisch nicht motivierten, individuellen gefühlsmäßigen Rücksichten gegenüber dem Rechtsbrecher u. ä. Das äußerte sich dann z. B. darin, daß — besonders in der ersten Zeit nach dem Erlaß des StEG — die bedingte Verurteilung ohne Rücksicht auf die spezifische Angriffsrichtung und Gefährlichkeit der verschiedenen Verbrechen und undifferenziert auch auf solche Delikte wie Staatsverleumdung, Widerstand, rowdyhafte Körperverletzungen und ähnliche Taten angewandt und daß bei diesen wie auch anderen Delikten, z. B. bei Verkehrsdelikten, nicht selten der Alkoholeinfluß als ein dem Täter zugute zu haltender und eine bedingte Verurteilung rechtfertigender Umstand angesehen wurde. Typische Erscheinungen für ein solches Zurückweichen sind z. B. folgende Urteile: Das Kreisgericht Rudolstadt verurteilte einen Katecheten wegen fort-

6 vgl. auch Biebl/Hiller, NJ 1958 S. 235. Wie in diesem Beitrag und auch in der Analyse des Ministeriums der Justiz kann in diesem Aufsatz ebenfalls noch keine Einschätzung dahingehend gegeben werden, inwieweit andererseits die neuen Hauptstrafen fälschlicherweise nicht angewandt wurden.

7 siehe Fußnote 1.